

Dokumentnummer: Lfd. Nr / 2022
Veröffentlichungsdatum: XX.XX.2022

FMA-MINDESTSTANDARDS FÜR DIE BWG-COMPLIANCE **(FMA-MS-BWG-Compliance)**

INHALTSVERZEICHNIS

Inhalt

Inhaltsverzeichnis	2
I. Vorbemerkungen	3
II. Anwendungsbereich und Definition	4
III. Verhältnismäßigkeitsgrundsatz	5
IV. Allgemeines zu Grundsätzen und Verfahren	5
A. BWG-Compliance-Risiken.....	5
B. Schriftliche Festlegung von Grundsätzen und Verfahren.....	6
C. Regelmäßige Aktualisierung	6
D. Reduktion der Compliance-Risiken auf ein Mindestmaß	7
V. Organisatorische Eingliederung der BWG-Compliance-Funktion.....	7
A. Einbettung in die Gesamtorganisation	7
B. Unabhängigkeit der BWG-Compliance-Funktion	8
C. Ausstattung, Einschau- und Zugangsrechte	9
D. Fit & Proper Anforderungen	10
E. Kombination mit anderen Funktionen.....	10
F. BWG-Compliance-Funktion in der Kreditinstitutsgruppe und im Kreditinstitute-Verbund.....	11
G. Auslagerung	12
VI. Aufgaben im Rahmen der BWG-Compliance	12
A. Regelmäßige Bewertung	12
B. Ständige Überwachung im Rahmen eines Überwachungsprogramms	13
C. Beratung der Geschäftsleitung	14
D. Berichtswesen	14
E. Genehmigung neuer Produkte und Verfahren	14
VII. Aufsicht	15
A. Regelmäßiger Austausch mit der Aufsichtsbehörde	15
B. Anzeigen.....	15

I. VORBEMERKUNGEN

- (1) Diese Mindeststandards stellen keine Verordnung dar. Sie dienen als Orientierungshilfe für Kredit- und Finanzinstitute und geben Rechtsauffassungen und praktische Verhaltensempfehlungen der Finanzmarktaufsicht (FMA) wieder. Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus ihnen nicht abgeleitet werden. Ob durch die Nichtbeachtung von Empfehlungen in Mindeststandards auch gesetzliche Bestimmungen, insbesondere § 39 Abs. 6 Bankwesengesetz („BWG¹“), verletzt wurden, wird von der FMA im Einzelfall überprüft.
- (2) Weitergehende Anforderungen an die interne Governance von Kreditinstituten, unter anderem an die Compliance-Funktion, enthalten die von der EBA erlassenen „Leitlinien zur internen Governance“ (EBA/GL/2021/05, „IG-GL“²). Die IG-GL richten sich an die zuständigen Aufsichtsbehörden und die beaufsichtigten Kreditinstitute gleichermaßen und sind seit dem 01.01.2022 anwendbar.³
- (3) Diese FMA-Mindeststandards hindern Kreditinstitute nicht, höhere Standards festzulegen. Andere FMA-Mindeststandards bleiben unberührt.
- (4) Innerhalb des Kreditinstituts hat die BWG-Compliance-Funktion als Teil der drei internen Kontrollfunktionen⁴ – Risikomanagement, Compliance im weitesten Sinn (bestehend aus BWG-Compliance, WAG-Compliance und Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung⁵) und interne Revision - eine wichtige Rolle, sie ist auch Teil der „three lines of defence“. Das Three-Lines-of-Defence-Modell⁶ besagt, dass Risiken in drei Stufen adressiert und gemanagt werden sollen. Während die operativen Bereiche – *first line of defence* - Risiken erkennen und managen sollen, denen sie im Rahmen ihrer Tätigkeit begegnen, soll die Risikomanagementfunktion als *second line of defence* bereichsübergreifend Risiken identifizieren, messen, monitoren und über sie berichten. Ebenfalls Teil der *second line of defence* sind die BWG-Compliance-Funktion nach § 39 Abs. 6 BWG, die WAG⁷-Compliance-Funktion nach Art. 22 Abs. 2 der Delegierten Verordnung („DeIVO“) (EU) 2017/565⁸ sowie die Funktion des/der

¹ Bankwesengesetz (BWG), BGBl. Nr. 532/1993, in der geltenden Fassung.

² EBA, Leitlinien zur internen Governance (EBA/GL/2021/05).

³ Gemäß § 69 Abs. 5 BWG sowie Art. 16 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2013 („EBA-VO“) hat die FMA bei der Vollziehung ihrer Aufgaben der europäischen Konvergenz der Aufsichtsinstrumente und Aufsichtsverfahren Rechnung zu tragen. Zu diesem Zweck hat sich die FMA an den Tätigkeiten der EBA zu beteiligen und die Leitlinien, Empfehlungen, Standards und anderen von der EBA beschlossenen Maßnahmen anzuwenden. Aufgrund der expliziten gesetzlichen Anpassung ist die Umsetzung der Besetzungsanforderungen an die Nominierungsausschüsse (unabhängige Mitglieder) nicht möglich. Somit erfolgte seitens der FMA eine um diesen Punkt eingeschränkte Compliance-Erklärung an die EBA.

⁴ EBA-Leitlinien zur internen Governance (EBA/GL/2021/05) Rz 169.

⁵ FMA-Rundschreiben „Interne Organisation zur Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung“ idF 02/2022, FMA-Rundschreiben „Risikoanalyse zur Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung“ idF 02/2022, FMA-Rundschreiben „Sorgfaltspflichten zur Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung“ idF 02/2022, FMA-Rundschreiben „Meldepflichten zur Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung“ idF 02/2022.

⁶ EBA-Leitlinien zur internen Governance (EBA/GL/2021/05), Rz 30-35.

⁷ Wertpapieraufsichtsgesetz 2018 (WAG 2018), BGBl. I Nr. 107/2017, in der geltenden Fassung.

⁸ Delegierte Verordnung (EU) 2017/565 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die organisatorischen Anforderungen an Wertpapierfirmen und die Bedingungen für

Geldwäschereibeauftragten nach § 23 Abs. 3 FM-GWG. Die BWG-Compliance-Funktion hat die Steuerung von BWG-Compliance-Risiken zur Aufgabe und stellt damit sicher, dass BWG-Compliance-Risiken noch bevor sie sich verwirklichen können weitgehend minimiert werden. Damit trägt sie wesentlich zu einer angemessenen Risikokultur im Kreditinstitut bei. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Rolle der WAG-Compliance Funktion gemäß Art. 22 Abs. 2 DeIVO (EU) 2017/565 auf die Identifizierung, Bewertung und Überwachung der Compliance-Risiken, die sich aus der Nichtbeachtung von Vorschriften des WAG 2018 und der DeIVO (EU) 2017/565 ergeben können, sowie deren Milderung ausgerichtet ist.⁹ Der internen Revision obliegt die *third line of defence*.¹⁰

II. ANWENDUNGSBEREICH UND DEFINITION

- (5) Diese FMA-Mindeststandards betreffen grundsätzlich alle Kreditinstitute mit der Berechtigung zur Durchführung eines oder mehrerer der in § 1 Abs. 1 BWG genannten Bankgeschäfte sowie Finanzinstitute iSd Art. 4 Abs. 1 Nr. 26 der Verordnung Nr. 575/2013.¹¹ Die FMA-Mindeststandards betreffen auch österreichische Kreditinstitute, wenn sie in anderen Mitgliedstaaten (§ 2 Z 5 BWG) im Wege der Dienstleistungs- oder Niederlassungsfreiheit oder beidem tätig werden (§ 10 BWG). Sie betreffen auch Kreditinstitute aus anderen Mitgliedstaaten, wenn sie in Österreich Tätigkeiten über eine Zweigstelle (§ 9 Abs. 7 BWG) oder bzw. und im Wege des freien Dienstleistungsverkehrs (§ 9 Abs. 8 BWG) ausüben und zwar insofern, als sie § 39 Abs. 6 Z 1 BWG sinngemäß betreffend die auf sie anwendbaren Vorschriften (§ 9 Abs. 7 und 8 BWG) einhalten müssen. Sie wenden sich auch an Kreditinstitutgruppen nach § 30 BWG und an Kreditinstitutsverbände nach § 30a BWG. Überdies betreffen sie Fälle der teilweisen oder gänzlichen Auslagerung von Aufgaben der BWG-Compliance-Funktion.
- (6) Die Vollziehung des § 39 Abs. 6 BWG fällt gemäß § 77d BWG nur insoweit in die Zuständigkeit der FMA, als deren Ausübung gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 (SSM-VO)¹² nicht der Europäischen Zentralbank (EZB) vorbehalten ist. In Art. 4 Abs. 1 Buchstabe e SSM-VO, der die Zuständigkeitsbereiche der EZB auflistet, wird insbesondere die Gewährleistung der Einhaltung der Anforderungen an Kreditinstitute hinsichtlich solider Regelungen für die Unternehmensführung, einschließlich interner Kontrollmechanismen, angeführt. In Verbindung mit Art. 6 SSM-VO ergibt sich somit eine direkte Zuständigkeit der EZB für die Vollziehung des § 39 Abs. 6 BWG bei „bedeutenden Instituten“ iSd Art. 6 Abs. 4 SSM-VO. Die EZB hat gemäß Art. 4 Abs. 3 SSM-VO einschlägiges Unionsrecht anzuwenden.

die Ausübung ihrer Tätigkeit sowie in Bezug auf die Definition bestimmter Begriffe für die Zwecke der genannten Richtlinie, ABl. L 87 vom 31.3.2017, S. 1–83.

⁹ Siehe hierzu auch FMA-Rundschreiben betreffend die organisatorischen Anforderungen des WAG 2018 und der DeIVO (EU) 2017/565, idF 01/2021 (Organisationsrundschreiben WAG 2018).

¹⁰ Vgl auch FMA Mindeststandard für die interne Revision (FMA MS-IR) idF 01/2020.

¹¹ Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen, ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1–337 idF der Verordnung (EU) Nr. 876/2019, ABl. L 150, S. 1–22.

¹² Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates vom 15. Oktober 2013 zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank, ABl. L 287 vom 29.10.2013, S. 63–89.

Sofern dieses aus Richtlinien besteht, die in nationales Recht umgesetzt werden, wendet sie Letzteres an. Dies bedeutet, dass die EZB die Vorschriften des BWG betreffend die BWG-Compliance-Funktion direkt anwendet.

III. VERHÄLTNISMÄßIGKEITSGRUNDSATZ

- (7) Eine BWG-Compliance-Funktion nach § 39 Abs. 6 Z 2 BWG ist in Kreditinstituten von erheblicher Bedeutung iSd § 5 Abs. 4 BWG einzurichten. Kreditinstitute, die aufgrund des Größenkriteriums in § 5 Abs. 4 BWG keine BWG-Compliance-Funktion einrichten müssen, legen trotzdem gemäß § 39 Abs. 6 Z 1 BWG Grundsätze und Verfahren schriftlich fest. Ziel dieser Grundsätze und Verfahren ist, Risiken einer Missachtung der in § 69 Abs. 1 BWG aufgelisteten Vorschriften durch die Geschäftsleitung, Mitglieder des Aufsichtsrats und Mitarbeiter des Kreditinstituts sowie die damit verbundenen Risiken aufzudecken und auf ein Mindestmaß zu beschränken. Die festgelegten Grundsätze und Verfahren bilden den Gesamtprozess betreffend die BWG-Compliance ab und werden regelmäßig aktualisiert und laufend eingehalten.
- (8) Die Einhaltung des § 39 Abs. 6 Z 1 und 2 BWG unterliegt dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. Kreditinstitute nehmen ihre daraus resultierenden Aufgaben auf eine Art und Weise wahr, die ihrer Größe, internen Organisation und der Art, dem Umfang und der Komplexität ihrer Geschäfte entspricht. Insbesondere die Kapitel I – IV, V G und VI dieser Mindeststandards sind auch für Kreditinstitute beachtlich, die nicht bedeutend iSd § 5 Abs. 4 BWG sind. Dabei wird immer differenziert, ob sich die Mindeststandards an die BWG-Compliance (§ 39 Abs. 6 Z 1 BWG) allgemein richten, oder an die BWG-Compliance-Funktion (§ 39 Abs. 6 Z 2 BWG) speziell.

IV. ALLGEMEINES ZU GRUNDSÄTZEN UND VERFAHREN

A. BWG-COMPLIANCE-RISIKEN

- (9) Ein Compliance-Risiko zeichnet sich dadurch aus, dass bei Nichtbeachtung anwendbarer Vorschriften zB Verwaltungsstrafen, aufsichtsbehördliche Maßnahmen, Geldstrafen, Schadenersatzansprüche oder die Nichtigkeit von Verträgen drohen, die wiederum sowohl ein finanzielles Risiko als auch ein Reputationsrisiko für das Kreditinstitut bergen. BWG-Compliance-Risiken umfassen jene Risiken, welche sich in Folge der Nichteinhaltung der in § 69 Abs. 1 BWG aufgelisteten gesetzlichen Vorschriften sowie der auf Grundlage dieser Vorschriften erlassenen Vorgaben und Aufsichtserwartungen zuständiger Regulierungs- und Aufsichtsbehörden (insbesondere auf Grundlage einer in § 69 Abs. 1 BWG erfassten und auf das Kreditinstitut anwendbaren Vorschrift erlassenen FMA-Verordnungen, FMA-Rundschreiben, FMA-Mindeststandards und FMA-Leitfäden sowie Technischen Regulierungsstandards („Regulatory Technical Standards“ (RTS) / Implementing Technical Standards (ITS)) iSd Art. 10 der Verordnung

(EU) Nr. 1093/2010 („EBA-VO“) und Leitlinien iSd Art. 16 EBA-VO der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA)) ergeben, nachfolgend als „anwendbare Vorschriften“ zusammengefasst. § 39 Abs. 6 Z 1 BWG bezieht sich in seiner Formulierung einerseits auf das Risiko der Verletzung einer anwendbaren Vorschrift und andererseits auf das Risiko, das sich einer solchen Verletzung nachgelagert ergeben kann (insbesondere das Risiko einer (Verwaltungs-)Strafe).

- (10) Kreditinstitute berücksichtigen in ihren Rahmenwerken betreffend ihren Risikoappetit alle *wesentlichen* bankgeschäftlichen und bankbetrieblichen Risiken. Das BWG-Compliance-Risiko ist Teil dieser Risiken. Das im Rahmen einer Risikoanalyse (vgl. Rz 12) ermittelte BWG-Compliance-Risiko wird daher bei der Erstellung des Risikoappetit-Rahmens mitberücksichtigt.

B. SCHRIFTLICHE FESTLEGUNG VON GRUNDSÄTZEN UND VERFAHREN

- (11) Die oben unter Rz 9 ausgeführten anwendbaren Vorschriften werden herangezogen, um nach § 39 Abs. 6 Z 1 BWG entsprechende institutsinterne und in Bezug auf Art, Umfang und Komplexität der Geschäftstätigkeit des Kreditinstituts verhältnismäßige Grundsätze und Verfahren für die BWG-Compliance abzuleiten. Diesen Grundsätzen und Verfahren liegt eine Risikoanalyse zugrunde.
- (12) Mit einer Risikoanalyse wird der Umfang des BWG-Compliance-Risikos ermittelt und bewertet. Dabei sind sämtliche Grundsätze, Verfahren, Systeme und Kontrollen zu berücksichtigen, die das Kreditinstitut für alle Tätigkeiten im Rahmen seines Konzessionsumfangs anwendet, sowie die Ergebnisse von Überwachungstätigkeiten und relevanten internen oder externen Prüfungen.
- (13) Auf Grundlage der Risikoanalyse stellen Kreditinstitute sicher, dass die von ihr festgelegten Grundsätze und Verfahren für die BWG-Compliance zielgerichtet und effizient sind und es ein entsprechendes Überwachungsprogramm gibt.
- (14) Die Geschäftsleitung genehmigt die Grundsätze und Verfahren für die BWG-Compliance, bevor sie dem Aufsichtsrat und allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zur Kenntnis gebracht werden. Darüber hinaus stellt sie sicher, dass ihre Einhaltung durch ein risikobasiertes Überwachungsprogramm gewährleistet wird.

C. REGELMÄßIGE AKTUALISIERUNG

- (15) Die Identifizierung und Bewertung von Compliance-Risiken erfolgt laufend und proaktiv, jedenfalls aber bei Änderungen im Geschäftsmodell, Aufnahme von neuen Geschäftstätigkeiten, Etablierung neuer Produkte, oder bei rechtlichen und regulatorischen Änderungen. So wird sichergestellt, dass gegebenenfalls auch die BWG-Compliance-Policies den Änderungen entsprechend angepasst werden.

D. REDUKTION DER COMPLIANCE-RISIKEN AUF EIN MINDESTMAß

- (16) Nach § 39 Abs. 6 Z 1 BWG dienen die schriftlich festgelegten Grundsätze und Verfahren dazu sicherzustellen, dass auf Risiken einer Nichteinhaltung der anwendbaren Vorschriften durch Geschäftsleitung, Aufsichtsrat oder Mitarbeitende sowie damit verbundene Risiken hingewiesen und darüber berichtet wird, sodass diesen zeitgerecht entgegengewirkt werden kann. Durch ein zeitnahes Aufgreifen und Entgegenwirken sollen diese Risiken auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

V. ORGANISATORISCHE EINGLIEDERUNG DER BWG-COMPLIANCE-FUNKTION

A. EINBETTUNG IN DIE GESAMTORGANISATION

- (17) Kreditinstitute von erheblicher Bedeutung nach § 5 Abs. 4 BWG richten nach § 39 Abs. 6 Z 2 BWG eine BWG-Compliance-Funktion für die Festlegung und laufende Aktualisierung von schriftlichen Grundsätzen und Verfahren für die BWG-Compliance und die Überwachung von deren Einhaltung ein. Diese BWG-Compliance-Funktion hat direkten Zugang zur Gesamtgeschäftsleitung (§ 39 Abs. 6 Z 2 BWG). Mit der Leitung dieser Funktion ist eine Person zu betrauen, die die Eignungsanforderungen nach § 39 Abs. 6 Z 3 BWG erfüllt.¹³ Diese Person ist für diese Funktion für das gesamte Kreditinstitut zuständig. Zu Kombinationsmöglichkeiten siehe unten unter Rz 30 ff. Die Verantwortung für die Einrichtung und die Funktionsfähigkeit der BWG-Compliance-Funktion obliegt allen Geschäftsleiterinnen und Geschäftsleitern gemeinsam und kann nicht delegiert werden. Diese Verantwortung umfasst auch die Pflicht zur zeitnahen Reaktion, wenn die BWG-Compliance-Funktion ihre Aufgabe nicht entsprechend ihres gesetzlichen Auftrags erfüllt.
- (18) Kreditinstitute von erheblicher Bedeutung nach § 5 Abs. 4 BWG verfügen über interne Kontrollrichtlinien, die unter anderem den Informationsaustausch zwischen den Geschäftsbereichen und der BWG-Compliance-Funktion auf Gruppenebene sowie zwischen den Leiterinnen und Leitern der internen Kontrollfunktionen auf Gruppenebene und dem Geschäftsleitungs- und Aufsichtsorgan des Kreditinstituts sicherstellen.¹⁴ Die BWG-Compliance-Funktion tauscht insbesondere mit der Risikomanagementfunktion solche Informationen aus, die beiden Funktionen zur Wahrnehmung ihrer jeweiligen Aufgaben dienen. Feststellungen der BWG-Compliance-Funktion werden von der Risikomanagementfunktion und der Geschäftsleitung in Entscheidungsprozessen berücksichtigt.
- (19) Der BWG-Compliance-Funktion kommt im internen Kontrollrahmen¹⁵ eine schriftlich festgehaltene klare Rolle zu. Gleichzeitig ist es Aufgabe der BWG-Compliance-Funktion zu überwachen, ob die innerhalb

¹³ Vgl. auch unten Rz 26 – 28 bzw. FMA-Rundschreiben zur Eignungsprüfung von Geschäftsleitern, Aufsichtsratsmitgliedern und Inhabern von Schlüsselfunktionen (Fit & Proper – Rundschreiben) idF 08/2018, Rz 125.

¹⁴ EBA, Leitlinien zur internen Governance (EBA/GL/2021/05) Rz 142.

¹⁵ EBA, Leitlinien zur internen Governance (EBA/GL/2021/05) Rz 146-151.

des internen Kontrollrahmens festgelegten Richtlinien, Mechanismen und Verfahren in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen korrekt umgesetzt werden.

- (20) Gegenüber der internen Revision grenzt sich die BWG-Compliance-Funktion dahingehend ab, dass die Aufgabe der BWG-Compliance-Funktion vorrangig eine *ex ante* Überwachung ist, während der internen Revision eine *ex post* Überprüfung der von ihr zu prüfenden Bereiche obliegt. Die BWG-Compliance-Funktion ist für die Bewertung der Angemessenheit und Wirksamkeit der BWG-Compliance-Policies zuständig, deckt BWG-Compliance-Risiken auf und setzt Maßnahmen, um diese auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Die BWG-Compliance-Funktion kann auf Prüffeststellungen der internen Revision zurückgreifen. Diese ersetzen aber nicht ihre eigenen Überwachungshandlungen. Die Kontrolle durch die interne Revision ist jener durch die BWG-Compliance-Funktion nachgelagert, letztere kann auch Gegenstand der Prüfung der internen Revision sein (vgl. Rz 33).

B. UNABHÄNGIGKEIT DER BWG-COMPLIANCE-FUNKTION

- (21) Die BWG-Compliance-Funktion, einschließlich der Leiterin oder des Leiters der BWG-Compliance-Funktion, soll nach § 39 Abs. 6 Z 2 BWG unabhängig von den Geschäftsbereichen und von der Geschäftsleitung sein. Die gesamte Geschäftsleitung ist für die Einrichtung einer unabhängigen BWG-Compliance-Funktion zuständig und monitort deren Wirksamkeit. Die organisatorische Ansiedelung der BWG-Compliance-Funktion im Kreditinstitut spiegelt ihre Stellung wieder. Eine möglichst hohe hierarchische Stellung erhöht die Unabhängigkeit der BWG-Compliance-Funktion und erleichtert ihre Tätigkeit. Ein Weisungsrecht oder eine inhaltliche Einflussnahme durch allenfalls zwischen der BWG-Compliance-Funktion und der Geschäftsleitung angesiedeltes Führungspersonal in Bezug auf die Tätigkeiten und Verantwortlichkeiten der BWG-Compliance-Funktion wird ausgeschlossen. Da die BWG-Compliance-Funktion direkten Zugang zur Gesamtgeschäftsleitung haben muss (§ 39 Abs. 6 Z 2 BWG) und dieser berichtet, ist eine organisatorische Ansiedelung unter einem und ein Berichtsweg an lediglich ein Mitglied der Geschäftsleitung problematisch. Organisatorische Vorkehrungen, die der direkten Berichterstattung durch die Compliance-Funktion an die Geschäftsleitung hinderlich sind (z.B. dazwischengeschaltete Berichtspflicht an einen Bereichsleiter oder eine Bereichsleiterin einschließlich einer etwaigen Freigabeverpflichtung durch diese) sind zu vermeiden. Zudem ist sicherzustellen, dass eine etwaige Bereichsleitung keinen mittelbaren Einfluss, wie beispielsweise durch Gewährung von Prämien bzw. durch die Genehmigung von Aus- und Fortbildungsmaßnahmen, nehmen kann. Die Vergütung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der BWG-Compliance-Funktion ist unabhängig vom Erfolg der überwachten Aktivitäten und beeinträchtigt nicht ihre Objektivität.¹⁶
- (22) Die Leiterin oder der Leiter der BWG-Compliance-Funktion wird von der Geschäftsleitung bestellt und abberufen, untersteht der Gesamtgeschäftsleitung und agiert im Rahmen ihrer oder seiner Aufgabenerfüllung unabhängig und weisungsfrei. Unbeschadet der Gesamtverantwortung der Geschäftsleitung

¹⁶ EBA, Leitlinien zur internen Governance (EBA/GL/2021/05) Rz 175 und Leitlinien für eine solide Vergütungspolitik (EBA/GL/2015/22) Rz 176.

untersteht die Leiterin oder der Leiter der Compliance-Funktion keiner Person, die die Verantwortung für die Durchführung von Tätigkeiten trägt, die von der Compliance-Funktion überwacht und kontrolliert wird.

C. AUSSTATTUNG, EINSCHAU- UND ZUGANGSRECHTE

- (23) Die Personal- und Sachausstattung der BWG-Compliance-Funktion muss entsprechend der Größe, der internen Organisation und der Art, des Umfangs und der Komplexität der Geschäfte so dimensioniert sein, dass sie ihre Aufgaben sinnvoll erfüllen kann. Die Geschäftsleitung erteilt Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der BWG-Compliance-Funktion die nötigen Befugnisse und gewährleistet Zugang zu allen relevanten Informationen. Bei wesentlichen Veränderungen betreffend die Größe, die interne Organisation und die Art, den Umfang und die Komplexität der Geschäfte wird die Personal- und Sachausstattung der BWG-Compliance-Funktion entsprechend angepasst. Die Angemessenheit der Personal- und Sachausstattung wird jährlich und anlassbezogen durch die Geschäftsleitung überprüft, die Ergebnisse dieser Überprüfungen werden schriftlich dokumentiert. Falls es betreffend die Personal- und Sachausstattung zu keinem Konsens zwischen der Geschäftsleitung und der Leitung der BWG-Compliance-Funktion kommt, äußert die Leitung der BWG-Compliance-Funktion gegenüber dem Aufsichtsrat ihre Bedenken.¹⁷
- (24) Bei der BWG-Compliance-Funktion handelt es sich somit um eine ständige Einrichtung, die ihre Tätigkeit laufend das ganze Jahr über und nicht nur fallweise ausübt. Es werden schriftliche Vorkehrungen für die Abwesenheit der Leiterin oder des Leiters der BWG-Compliance-Funktion sowie eines oder mehrerer Mitarbeitenden definiert (insbesondere Abwesenheitsvertretung).
- (25) Zur effektiven Wahrnehmung ihrer Aufgaben haben die Leiterin bzw. der Leiter und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der BWG-Compliance-Funktion ein uneingeschränktes Auskunfts-, Einsichts- und Zugangsrecht zu Unterlagen, Datenbanken und sonstigen IT-Systemen sowie weiteren Informationen, die für die Ermittlung relevanter Sachverhalte erforderlich sind. Dies bezieht sich insbesondere auch auf relevante risikobehaftete Tochtergesellschaften, die möglicherweise wesentliche Risiken für das jeweilige Kreditinstitut erzeugen können.¹⁸ Die Leiterin bzw. der Leiter und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der BWG-Compliance-Funktion haben die Möglichkeit, an Sitzungen der Geschäftsleitung oder des Aufsichtsorgans teilzunehmen. Wird ihnen diese Möglichkeit verwehrt, wird dies dokumentiert und schriftlich begründet. Die Leiterin bzw. der Leiter und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der BWG-Compliance-Funktion verfügen über eingehende Kenntnisse der Organisation, der Unternehmenskultur und der Entscheidungsverfahren des Kreditinstituts, um feststellen zu können, bei welchen Sitzungen die Teilnahme erforderlich ist.
- (26) Die Aufgaben, Kompetenzen und Befugnisse der Leiterinnen bzw. der Leiter und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der BWG-Compliance-Funktion werden schriftlich festgehalten. Dies umfasst auch Informationen zum strukturierten Überwachungsprogramm, den Berichtspflichten der BWG-Compliance-

¹⁷ EBA, Leitlinien zur internen Governance (EBA/GL/2021/05) Rz 34.i.

¹⁸ EBA, Leitlinien zur internen Governance (EBA/GL/2021/05) Rz 161.

Funktion sowie Informationen zum risikobasierten Ansatz der Überwachungstätigkeit der Compliance. Bei Änderungen im rechtlichen oder regulatorischen Umfeld werden diese Organisations- und Arbeitsanweisungen entsprechend angepasst.

D. FIT & PROPER ANFORDERUNGEN

- (27) An der Spitze der nach § 39 Abs. 6 Z 2 BWG eingerichteten BWG-Compliance-Funktion steht eine Person, die nach § 39 Abs. 6 Z 3 iVm § 5 Abs. 6 BWG persönlich zuverlässig und nach § 39 Abs. 6 Z 3 BWG fachlich geeignet ist. Die Anforderung an die persönliche Zuverlässigkeit ist von Art, Umfang und Komplexität der Geschäfte des Kreditinstituts unabhängig und hat während der gesamten Funktionsperiode vorzuliegen. Betreffend die genaue Ausgestaltung der Anforderung an die persönliche Zuverlässigkeit gelten die Rz 25-35 und Rz 38-42 des FMA Fit & Proper-Rundschreibens¹⁹ sinngemäß.
- (28) An die fachliche Eignung der Leiterin oder des Leiters der BWG-Compliance Funktion werden besondere Anforderungen gestellt, die im Verhältnis zu Art, Umfang und Komplexität der Geschäfte des Kreditinstituts stehen.^{20 21}Zur spezifischen Anforderung an die fachliche Eignung siehe Rz 129 des FMA Fit & Proper Rundschreibens.
- (29) Auch alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der BWG-Compliance-Funktion haben ausreichende Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrung, um ihre Aufgaben wahrzunehmen. Sie haben Zugang zu regelmäßigen Schulungen.²²

E. KOMBINATION MIT ANDEREN FUNKTIONEN

- (30) Wenn es unverhältnismäßig ist, eine Person zu benennen, die ausschließlich die Aufgaben der Leiterin oder des Leiters der BWG-Compliance-Funktion wahrnimmt, kann diese Funktion mit der Rolle der Leiterin oder des Leiters der Risikomanagementfunktion kombiniert werden, oder von einer anderen leitenden Person (zB Leiterin oder Leiter der Rechtsabteilung) wahrgenommen werden, sofern kein Interessenkonflikt zwischen den kombinierten Funktionen besteht. Des Weiteren ist auch eine Kombination mit den Funktionen der WAG-Compliance-Beauftragten oder der Geldwäschebeauftragten gemäß Finanzmarkt-Geldwäschegesetz (FM-GwG²³) möglich. Zu beachten sind in diesem Zusammenhang aber die

¹⁹ FMA-Rundschreiben zur Eignungsprüfung von Geschäftsleitern, Aufsichtsratsmitgliedern und Inhabern von Schlüsselfunktionen (Fit & Proper – Rundschreiben) idF 08/2018.

²⁰ Vgl. auch EBA, Leitlinien zur internen Governance (EBA/GL/2021/05) Rz 37.

²¹ Zu den Fit&Proper Anforderungen des WAG-Compliance-Beauftragten siehe FMA-Organisationsrundschreiben WAG 2018, idF 01/2021, Rz 40ff.

²² EBA, Leitlinien zur internen Governance (EBA/GL/2021/05) Rz 207.

²³ Bundesgesetz zur Verhinderung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung im Finanzmarkt (Finanzmarkt-Geldwäschegesetz – FM-GwG), BGBl. I Nr. 118/2016, in der geltenden Fassung.

jeweiligen Anforderungen und Vorgaben betreffen die (Nicht-)Zulässigkeit von Funktions-Kombinationen (siehe dazu Rz 82 des Organisationsrundschreibens WAG 2018²⁴, sowie Rz 30 FMA Rundschreiben „Interne Organisation zur Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung“²⁵).

- (31) In jedem Fall der Kombination ist sicherzustellen, dass eine allfällige Zusammenlegung der Funktionen die Wirksamkeit und Unabhängigkeit der jeweiligen Funktion nicht beeinträchtigt.
- (32) Sofern von der Kombinationsmöglichkeit Gebrauch gemacht wird, wird die Begründung dafür schriftlich festgehalten und der FMA auf Verlangen vorgelegt. Teil dieser Begründung ist auch eine Darstellung, wie Interessenkonflikte vermieden werden und inwiefern trotz Zusammenlegung für die Wahrnehmung aller Aufgaben ausreichende Ressourcen zur Verfügung stehen.
- (33) Eine Zusammenlegung der BWG-Compliance-Funktion mit der internen Revision ist nicht möglich, da die BWG-Compliance-Funktion Gegenstand der Prüfung durch die interne Revision ist.

F. BWG-COMPLIANCE-FUNKTION IN DER KREDITINSTITUTSGRUPPE UND IM KREDITINSTITUTE-VERBUND

- (34) Innerhalb einer Kreditinstitutsgruppe (KI-Gruppe) nach § 30 BWG und innerhalb des Kreditinstitute-Verbands nach § 30a BWG ist die Personal- und Sachausstattung sowohl auf Ebene des übergeordneten Kreditinstituts bzw. der Zentralorganisation als auch auf Ebene der angehörigen bzw. zugordneten Kreditinstitute angemessen.²⁶
- (35) Die BWG-Compliance-Funktion auf Ebene des übergeordneten Kreditinstituts bzw. der Zentralorganisation ist dafür verantwortlich, dass die Aufgaben betreffend die BWG-Compliance innerhalb der gesamten Kreditinstitutsgruppe bzw. Kreditinstitute-Verbands entsprechend wahrgenommen werden und ist gleichzeitig direkt für BWG-Compliance auf Ebene des übergeordneten Kreditinstituts bzw. der Zentralorganisation zuständig. Zur Wahrnehmung dieser Funktion ist es notwendig, dass sie sämtliche Unterlagen und Informationen zur Verfügung gestellt bekommt.
- (36) Das übergeordnete Kreditinstitut einer Kreditinstitutsgruppe bzw. die Zentralorganisation im Kreditinstitute-Verband stellt sicher, dass sämtliche gruppen- oder verbundszugehörigen Kreditinstitute entsprechende Maßnahmen ergreifen, damit ihre Tätigkeiten den Vorschriften entsprechen, in deren räumlichen Anwendungsbereich sie fallen. Bei allfälligen Konflikten zwischen einer (strengerem) gruppen- bzw. verbundsweiten Compliance-Policy und den nach ihrem räumlichen Anwendungsbereich jeweils anwendbaren Vorschriften, insbesondere wenn diese den Informationsaustausch innerhalb der Gruppe bzw. des Verbands behindern, unterrichten die gruppen- bzw. verbundszugehörigen Kreditinstitute die Leiterin oder den Leiter der BWG-Compliance-Funktion im übergeordneten Kreditinstitut.²⁷

²⁴ FMA-Organisationsrundschreiben WAG 2018, idF 01/2021, Rz 64ff.

²⁵ FMA-Rundschreiben „Interne Organisation zur Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung“ idF 02/2022.

²⁶ EBA, Leitlinien zur internen Governance (EBA/GL/2021/05) Rz 160.

²⁷ EBA, Leitlinien zur internen Governance (EBA/GL/2021/05) Rz 213.

G. AUSLAGERUNG

- (37) Die Erfüllung der Aufgaben der BWG-Compliance nach § 39 Abs. 6 BWG gilt als „wesentliche bankbetriebliche Aufgabe“ iSd § 25 Abs. 2 BWG. Somit ist die Auslagerung der Erfüllung einzelner oder aller Aufgaben nach § 39 Abs. 6 Z 1 BWG sowie die Auslagerung der BWG-Compliance-Funktion als Ganze nach § 39 Abs. 6 Z 2 BWG der FMA unter Berücksichtigung der betreffenden Vorgaben des § 25 BWG schriftlich anzuzeigen. Ausgenommen hiervon ist jedoch die zentrale Zurverfügungstellung von Vorgaben in der Kreditinstitutsgruppe nach § 30 BWG, im Kreditinstitute-Vebund nach § 30a BWG und im Sektorverbund, da es sich hierbei nur um zentral vorgegebene Muster und keine individuell auf Kreditinstitute zugeschnittene Lösungen handelt und die Vorgabe seitens des Kreditinstituts noch individuell angepasst und übernommen werden. Vor diesem Hintergrund erfüllen zentrale Vorgaben in der Kreditinstitutsgruppe nach § 30 BWG, im Kreditinstitute-Verbund nach § 30a BWG und im Sektorverbund nicht den Begriff der Auslagerung iSd § 25 BWG. Sowohl die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 39 Abs. 6 Z 1 BWG als auch die Einrichtung einer BWG-Compliance-Funktion nach § 39 Abs. 6 Z 2 BWG ist als „kritische oder wesentliche Funktion“ iSd Abschnitts 4 der EBA-Leitlinien zu Auslagerungen²⁸ einzustufen.
- (38) Darüber hinaus kommt der BWG-Compliance-Funktion im Rahmen des Auslagerungsprozesses eine aktive Rolle zu. Sie wird sowohl bei der Analyse vor der Auslagerung, insbesondere in Hinblick auf die Einhaltung aufsichtlicher Bedingungen für die Auslagerung, als auch in der Vertragsphase und bei der Erstellung von Ausstiegsstrategien eingebunden.²⁹ Auslagerungsvereinbarungen betreffend „kritische und wesentliche Funktionen“ und werden von der BWG-Compliance-Funktion in Hinblick auf ihre Kompatibilität mit den nach § 39 Abs. 6 Z 1 BWG definierten Grundsätzen und Verfahren bei Abschluss überwacht.

VI. AUFGABEN IM RAHMEN DER BWG-COMPLIANCE

A. REGELMÄßIGE BEWERTUNG

- (39) Für die BWG-Compliance wird ein Prozess eingerichtet, um Änderungen der für ihre Tätigkeiten geltenden Gesetze und Rechtsvorschriften sowie Änderungen in der Geschäftstätigkeit (zB Unternehmenskäufe, IT-Änderungen, interne Umstrukturierungen etc.) regelmäßig zu bewerten, daraus notwendige Änderungen der Grundsätze und Verfahren abzuleiten und sicherzustellen, dass diese allen betroffenen Geschäftsbereichen, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern kommuniziert werden.
- (40) Für die BWG-Compliance wird nicht nur die Aktualität der Prozesse, sondern auch die Aktualität der diesbezüglichen Kenntnisse der betroffenen Geschäftsbereiche einschließlich ihrer Mitarbeiterinnen

²⁸ EBA, Leitlinien zur Auslagerung (EBA/GL/2019/02) Rz 29 - 31.

²⁹ Klarstellend ist anzumerken, dass bei Kreditinstituten, die keine eigene BWG-Compliance-Funktion nach § 39 (6) Z 2 einrichten müssen, die Überprüfung einer Auslagerungsvereinbarung durch beispielsweise die Rechtsabteilung ausreichend ist.

und Mitarbeiter sichergestellt. Dies erfolgt durch Organisation von Schulungen und Fortbildungsmaßnahmen.

B. STÄNDIGE ÜBERWACHUNG IM RAHMEN EINES ÜBERWACHUNGSPROGRAMMS

- (41) Die Aufgabe der BWG-Compliance ist es, Risiken einer etwaigen Missachtung der BWG-Compliance-relevanten Vorschriften durch die Etablierung entsprechender Prozesse und Verfahren auf ein Mindestmaß zu reduzieren, sowie deren Einhaltung sicherzustellen. Hierfür erstellt sie ein strukturiertes, risikobasiertes und genau definiertes BWG-Compliance-Überwachungsprogramm. Diesem Überwachungsprogramm liegt eine Risikoanalyse der einzelnen Geschäftsabläufe des Kreditinstituts betreffend die spezifischen BWG-Compliance-Risiken sowie eine Bewertung des BWG-Compliance-Risikos zugrunde. Anhand der regelmäßigen Bewertung des BWG-Compliance-Risikos werden Schwerpunkte für die Überwachungs- und Beratungstätigkeit der BWG-Compliance festgelegt. Die dem Überwachungsprogramm zugrundeliegende Risikoanalyse erfolgt regelmäßig und anlassbezogen, damit die Schwerpunkte für die BWG-Compliance immer aktuell sind.
- (42) Die BWG-Compliance-Funktion (bzw. bei Kreditinstituten, die für die BWG-Compliance keine eigene Funktion einrichten müssen, die Geschäftsleitung) stellt sicher, dass das Überwachungsprogramm umgesetzt wird und somit die BWG-Compliance-Richtlinien, die interne Organisation und die Kontrollmaßnahmen dauerhaft wirksam und angemessen sind.
- (43) Im Überwachungsprogramm wird festgehalten, wann und wie oft Überwachungshandlungen durchzuführen sind. Als solche kommen sowohl *off-site* Handlungen (zB Aktenstudium, Auswertungen) als auch *on-site* Überwachung operativer Geschäftsbereiche infrage, damit Risiken durch ihre frühzeitige Erkennung möglichst minimiert werden können. Die zu überwachenden Bereiche und der Umfang der Überwachung wird für die BWG-Compliance im Rahmen eines risikobasierten Überwachungsprogramms festgelegt. Geeignete Überwachungshandlungen sind beispielsweise Prüfungen von Akten, Interviews mit verantwortlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Dokumentationen und Berichte an die Geschäftsleitung über eine Diskrepanz zwischen Ist und Soll oder andere lösungsbedürftige Situationen.
- (44) Im Rahmen des Überwachungsprogramms wird entsprechend dem prognostizierten bzw. ermittelten Risiko auch die Umsetzung und Wirksamkeit etwaiger Mängelbehebungsmaßnahmen überwacht, die das Kreditinstitut aufgrund von Verstößen der anwendbaren Vorschriften ergriffen hat.
- (45) Bei der Ausführung ihrer Überwachungstätigkeit berücksichtigt die BWG-Compliance-Funktion nach § 39 Abs. 6 Z 2 BWG, (a) in welchem Ausmaß rechtliche oder regulatorische Vorschriften auf den jeweiligen Geschäftsbereich anwendbar sind, (b) inwiefern bereits eine Kontrolle durch die operativen Einheiten oder durch andere Kontrollfunktionen (Risikomanagementfunktion, interne Revision) erfolgt ist. Die internen Kontrollfunktionen koordinieren ihre Überprüfungs- und Überwachungsmaßnahmen, wobei die Unabhängigkeit und die Aufgabenstellung der verschiedenen Funktionen zu beachten ist und Überwachungs- und Prüfungshandlungen anderer Kontrollfunktionen eigene Überwachungs- und Prüfungshandlungen der BWG-Compliance-Funktion nicht ersetzen.

C. BERATUNG DER GESCHÄFTSLEITUNG

- (46) Die BWG-Compliance-Funktion berät die Geschäftsleitung zu den Maßnahmen, die notwendig sind, um die Compliance mit den anwendbaren Vorschriften sicherzustellen und die möglichen Auswirkungen von Änderungen im rechtlichen oder regulatorischen Umfeld sowie Änderungen in der Geschäftstätigkeit (zB Unternehmenskäufe, IT-Änderungen, interne Umstrukturierungen etc.) auf das Kreditinstitut und den Compliance-Rahmen zu bewerten.
- (47) Die BWG-Compliance trägt wesentlich zu einer guten Compliance-Kultur und somit zur Risikokultur des Kreditinstituts bei. Dort, wo sie eingerichtet ist, steht die BWG-Compliance-Funktion deshalb in ständigem Kontakt mit der Geschäftsleitung, bringt dieser Mängel zur Kenntnis, berät über deren Behebung und bewertet, ob etwaige Mängelbehebungsmaßnahmen ausreichend waren.
- (48) Für eine effektive Wahrnehmung der Informations- und Beratungsfunktion müssen die Grundsätze und Verfahren der BWG-Compliance in den internen Geschäftsbereichen verankert werden. Die BWG-Compliance-Funktion nach § 39 Abs. 6 Z 2 BWG hat dabei nicht die Aufgabe, sämtliche relevanten Grundsätze und Verfahren selbst zu entwerfen. Die operativen Geschäftsbereiche sind primär verpflichtet, selbst geeignete Maßnahmen zur Vermeidung von Compliance-Verstößen zu entwickeln und umzusetzen und erst in einem zweiten Schritt erfolgt dann die Kontrolle durch die BWG-Compliance-Funktion im Rahmen des Überwachungsprogramms.

D. BERICHTSWESEN

- (49) Die BWG-Compliance-Funktion berichtet direkt der Gesamtgeschäftsleitung³⁰ und wenn erforderlich der Risikomanagementfunktion über die Ergebnisse ihrer Analyse des BWG-Compliance-Risikos und seiner Steuerung. Die BWG-Compliance-Funktion und die Risikomanagementfunktion arbeiten unter Wahrung der jeweiligen Unabhängigkeit (vgl. Rz 23) zusammen und tauschen, sofern angemessen, Informationen aus, um ihre jeweiligen Aufgaben wahrzunehmen. Den Feststellungen der BWG-Compliance-Funktion, insbesondere in Bezug auf notwendige Maßnahmen zur Minimierung des BWG-Compliance-Risikos trägt die Geschäftsleitung und die Risikomanagementfunktion bei ihren Entscheidungsprozessen Rechnung.

E. GENEHMIGUNG NEUER PRODUKTE UND VERFAHREN

- (50) Das Kreditinstitut verfügt über Richtlinien zur Genehmigung neuer Produkte³¹ sowie über Verfahren zur Gewährleistung der Einhaltung dieser Richtlinien. Diese Verfahren umfassen sowohl Beiträge der Risi-

³⁰ EBA, Leitlinien zur internen Governance (EBA/GL/2021/05) Rz 161.

³¹ EBA, Leitlinien zur internen Governance (EBA/GL/2021/05) Rz 163.

komanagementfunktion als auch eine systematische vorherige Bewertung und eine dokumentierte Stellungnahme der BWG-Compliance-Funktion für neue Produkte bzw. wesentliche Änderungen an bestehenden Produkten.

- (51) Die BWG-Compliance-Funktion ist im Genehmigungsprozess neuer Produkte und Verfahren nach Maßgabe der Rz 168 und 211 der IG-GL³² involviert. Sie bewertet, ob neue Produkte und Verfahren oder wesentliche Änderungen an bestehenden Produkten und Verfahren mit dem aktuellen Rechtsrahmen und gegebenenfalls mit bekannten bevorstehenden Änderungen der anwendbaren Vorschriften in Einklang stehen.
- (52) Falls aufgrund der Genehmigung neuer Produkte und Verfahren Anpassungen der Grundsätze und Verfahren für die BWG-Compliance notwendig sind, nimmt sie diese vor.³³

VII. AUFSICHT

A. REGELMÄßIGER AUSTAUSCH MIT DER AUFSICHTSBEHÖRDE

- (53) Im Rahmen eines regelmäßigen Austausches bespricht die Aufsichtsbehörde (zB im Rahmen einer Vor-Ort-Prüfung oder eines Supervisory Review and Evaluation Process („SREP“)) allenfalls identifizierte Mängel mit der BWG-Compliance-Funktion. Ein solcher Austausch begründet keine über bestehende gesetzliche Verpflichtungen hinausgehende Berichtspflichten. Die Aufsichtsbehörde verschafft sich durch die direkte Kommunikation mit der BWG-Compliance-Funktion einen Eindruck darüber, wie das Kreditinstitut mit BWG-Compliance-Themen umgeht, allenfalls identifizierte Mängel handhabt und welchen Stellenwert die BWG-Compliance-Funktion innerhalb des Kreditinstituts hat.

B. ANZEIGEN

- (54) Kreditinstitute von erheblicher Bedeutung iSd § 5 Abs. 4 BWG haben der FMA unverzüglich schriftlich die Leiterin oder den Leiter der BWG-Compliance-Funktion anzuzeigen (§ 73 Abs. 1b Z 3 BWG).
- (55) Die Anzeige eines Leiters oder einer Leiterin hat Angaben zur Erfüllung der Anforderungen an die persönliche und fachliche Eignung sowie die Unvoreingenommenheit nach §§ 39 Abs. 6 Z 3 iVm 5, Abs. 1 Z 6 und 7 BWG zu enthalten. In Bezug auf die im Rahmen der Anzeige beizubringenden Dokumente ist auf den Anhang zum Fit & Proper Rundschreiben³⁴ zu verweisen.

³² EBA, Leitlinien zur internen Governance (EBA/GL/2021/05).

³³ Siehe zur Produktüberwachungspflichten bei Kreditinstituten betreffend Finanzinstrumente auch § 30 WAG 2018 sowie FMA-Organisationsrundschriften WAG 2018, idF 01/2021, Rz 118.

³⁴ Vgl. Anhang zum FMA-Rundschreiben zur Eignungsprüfung von Geschäftsleitern, Aufsichtsratsmitgliedern und Inhabern von Schlüsselfunktionen (Fit & Proper – Rundschreiben) idF 08/2018, Anhang 1.